

---

**Erfahrungsaustausch im LASI**

**zur**

**Betriebsicherheitsverordnung**

**(BetrSichV)**

Reinhardsbrunn, 08. Dez. 2004

Treten in Folge der Formulierung des § 1 Anwendungsbereich der BetrSichV Probleme bei der Zuordnung von Maschinen oder Anlagen auf?

Die Richtlinienbezüge in § 1 führen in der Praxis zu Problemen, da die entsprechenden Vorschriften meist nicht vorhanden sind.

Genügen die in den Betrieben erarbeiteten Gefährdungsbeurteilungen den Anforderungen? Werden alle wesentlichen Gefährdungen und auch die Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung angemessen berücksichtigt?

Die Gefährdungsbeurteilungen zeigen in der betrieblichen Praxis ein sehr unterschiedliches Niveau. In größeren Betrieben mit hauptamtlichen Sicherheitsfachkräften sind diese recht aussagefähig. Wechselwirkungen finden aber dennoch wenig Berücksichtigung. In Klein- und Mittelbetrieben lässt die Erarbeitung von Gefährdungsbeurteilungen sehr zu wünschen übrig. Das Gros dieser Betriebe kennt die Vorschrift nicht einmal.

Bewährt sich die getroffene Abgrenzung zwischen der GefStoffV und der BetrSichV im Bereich des betrieblichen Explosionsschutzes?

Umfangreiche Erfahrungen zu diesem Thema liegen derzeit nicht vor.

Der Umstand, dass zu einem Sachverhalt zwei verschiedene Rechtsvorschriften herangezogen werden müssen, erscheint ungünstig.

Wie ist die Qualität der betrieblichen  
Explosionsschutzdokumente einzuschätzen?

Die vorliegenden Ex-Dokumente zu Neuanlagen (derzeit nur eine geringe Anzahl) erfüllen die Erwartungen.

Im Bereich der Altanlagen zeigt sich, dass die Betreiber die Übergangsfrist weitestgehend ausnutzen.

Bereitet die Anwendung des § 10 Prüfung der Arbeitsmittel Probleme?

Arbeitgeber und Sicherheitsfachkräfte haben große Probleme sowohl bei der Ermittlung der Prüffristen für die Arbeitsmittel als auch bei der Auswahl einer befähigten Person. Die Arbeitgeber orientieren sich i.d.R. an den bisherigen berufsgenossenschaftlichen Vorgaben.

Gibt es erste Erfahrungen mit der Anwendung des § 11 Aufzeichnungen?

Keine bzw. wenige Probleme mit der Nachweisführung gibt es bei überwachungsbedürftigen Anlagen und bei Arbeitsmitteln, welche regelmäßig von Servicebetrieben überprüft werden. Prüfnachweise bzw. Rechnungen werden aufgehoben und können vorgelegt werden. Prüffristen werden dabei i.d.R. eingehalten.

Problematischer ist die Nachweisführung bei Prüfungen, die der Betreiber selbst durchführt, z.B. Leitern, hier werden meist keine Aufzeichnungen geführt.

Bei mobilen Anlagen werden die Prüfnachweise oft nicht am Betriebsort aufbewahrt, z.B. Turmdrehkrane auf Baustellen, Erdbaumaschinen usw.

Hat sich die Erlaubnisfiktion des Abs. 4 § 13 bewährt?

Umfassende Erfahrungen liegen derzeit noch nicht vor. Bisher keine Probleme.



In welchem Umfang werden bei den Behörden anlagenspezifische Daten gem. Abs. 3 § 15 eingereicht?

Entsprechende Meldungen gehen eher sporadisch ein. Starken Einfluß hat die Beratung des Sachverständigen vor Ort. In der Regel werden Kopien der Prüfbescheinigungen eingereicht.

Ist in der Vollzugspraxis der Fall des Abs. 4 § 15 bereits aufgetreten, dass die zuständige Behörde die Prüffrist festlegen muss, da die vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger ist als die von der zugelassenen Überwachungsstelle für die richtig gehaltene Prüffrist?

Nein

Bereitet die Prüffristermittlung besondere Probleme, ist die Handlungsanleitung des UA 7 des ABS bereits in praktischer Nutzung?

Die Prüffristermittlung sorgt bei den Beteiligten für Verunsicherung. Eine entsprechenden Handlungsanleitung könnte Abhilfe schaffen. Sie ist in der Praxis jedoch nicht bekannt.

Welche Erfahrungen liegen in Bezug auf die Unfall- und Schadensanzeigen vor?

Da sich keine grundlegenden Änderungen durch die BetrSichV ergaben, liegen hier keine neuen Erkenntnisse vor.

Bereitet der innerbetriebliche Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte spezielle Probleme?

Keine Probleme bekannt.